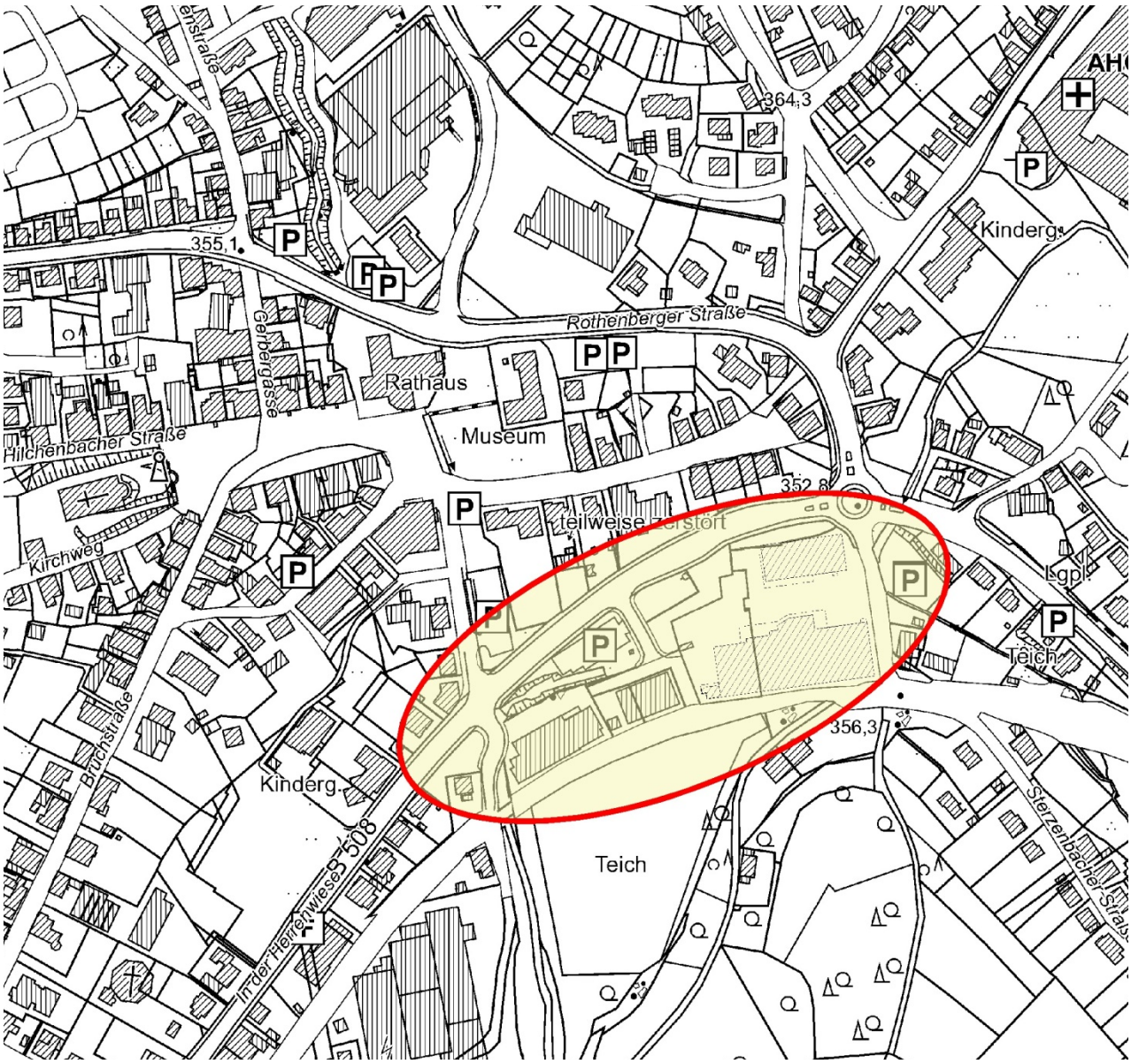
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Satzung der Stadt Hilchenbach über Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von Werbeanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung

Verfahren gemäß § 13a BauGB

Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB: 9. September 2020
Rechtskraft: 6. Oktober 2020



Amtliche Basiskarte – ABK (ohne Maßstab)
Copyright: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2019

Satzung der Stadt Hilchenbach über Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von Werbeanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Inhalt	Seite
Präambel		**3**
Rechtsgrundlagen		**3**
I.	**Allgemeine Regelungen**	**3**
§ 1	Gegenstand der Satzung und Begriffsbestimmungen	3
§ 2	Räumlicher Geltungsbereich	3
§ 3	Allgemeine Vorschriften	4
II.	**Gestaltungsfestsetzungen**	**4**
§ 4	Anbringungsort und Größe	4
§ 5	Beleuchtung	4
§ 6	Freistehende Werbeanlagen	5
§ 7	Warenautomaten	5
III.	**Schlussbestimmungen / Verfahrensregelung**	**6**
§ 8	Abweichungen	6
§ 9	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 10	Verfahren	6
§ 11	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	8
Anlagen		**9, 10**
Begründung		**11**

Gesetzliche Grundlagen
Die der Örtlichen Bauvorschrift zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften können während der Dienstzeiten bei der Stadt Hilchenbach eingesehen werden:
Fachbereich Bauen – Markt 13, 57271 Hilchenbach

PRÄAMBEL

Für den Geltungsbereich der Satzung galt bisher die Satzung über Örtliche Bauvorschriften für den Bereich „Stadtmitte“ vom 19. Dezember 1978. Durch den Neubau des Einkaufszentrums südlich der B 508 hat sich der Gebietscharakter hier grundlegend geändert, so dass für die Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten eine Änderung der Örtlichen Bauvorschriften erforderlich ist.

RECHTSGRUNDLAGEN

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt Hilchenbach am 9. September 2020 folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften beschlossen:

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Gegenstand der Satzung und Begriffsbestimmungen

(1) Die Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten.

(2) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (vergleiche § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018).

(3) Als Werbeanlagen im Sinne der Satzung gelten nicht Hinweisschilder bzw. Beklebungen der (Schau-) Fenster unter 0,25 m² Größe, die auf Namen, Öffnungs- oder Sprechzeiten eines Betriebes hinweisen und an der Stätte der Leistung angebracht sind.

(4) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Einrichtungen, die nach Einwurf von Geld oder Wertmarken bzw. durch Nutzung von Geldkarten Waren abgeben und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW 2018 gelten für den in der Abgrenzungskarte (siehe Anlage 1) umgrenzten Bereich zwischen der B 508 – In der Herrenwiese im Norden und der Bahnlinie im Süden sowie zwischen dem Mühlenweg im Westen und der Sterzenbacher Straße im Osten. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.
Folgende Flurstücke sind betroffen:
Gemarkung Hilchenbach – Flur 18, Flurstücke 179, 451, 453, 454, 455, 499, 510, 516, 517, 534, 547, 549, 550 und 552.
Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 15.600 m².

§ 3 Allgemeine Vorschriften

(1) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude oder in sich geschlossenem Gebäudeteil sind hinsichtlich ihrer Art, Gestaltung, Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen.

(2) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung oder das Gewerbe aufgegeben wurden, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die die Werbeanlage tragenden Fassadenteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Dies muss spätestens nach acht Wochen nach dem Entfall der Zweckbestimmung erfolgen.

II. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

§ 4 Anbringungsort und Größe

(1) Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen (Werbeausleger) dürfen nicht mehr als 0,80 m über die Gebäudeseite hinausragen. Die Ansichtsfläche darf nicht größer als 1,5 m² - einseitig gemessen - sein. Die lichte Durchfahrtshöhe unterhalb der Werbeanlagen muss mindestens 2,5 m betragen.

(2) Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen dürfen höchstens einen Abstand von 0,25 m von der Gebäudeseite haben. Die Länge aller Werbeanlage darf höchstens 2/3 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite umfassen. Die Beklebung der Schaufenster ist hiervon ausgenommen.

(3) Die Oberkante einer Werbeanlage muss unterhalb des Dachabschlusses enden.

Zeichnerische Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 5 Beleuchtung

(1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Das Anstrahlen von Werbeanlagen ist ausschließlich mit weißem oder gelblichem Licht zulässig. Die dafür notwendigen Leuchtelemente sind in ihrem Erscheinungsbild schlicht zu halten und in ihrer Farbigkeit der Fassade anzupassen bzw. in neutralen Farben zu halten.

(2) Bewegliche (laufende) Lichtwerbung, Wechsel- und Blinklichtwerbung sowie Tagleuchtschilder sind nicht gestattet.

(3) Stromzuführungen zu Werbeanlagen dürfen nicht als Freileitung ausgebildet sein. Sichtbare Stromzuführungen sind in der Farbe des jeweiligen Untergrundes zulässig.

(4) Die Lichtintensität ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen.
Durch konstruktive Optimierung (insbesondere mittels Einschränkung der Lichtstreuung) sowie durch die Verwendung von Leuchtmitteln, welche einen geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum aufweisen (z.B. Natriumdampfhoch- bzw. niederdrucklampen sowie LED-Lampen), ist die Leuchtintensität zu reglementieren.

(5) Die Beleuchtung soll nur solange wie notwendig betrieben werden.

§ 6 Freistehende Werbeanlagen

(1) Aufstellungsort
Freistehende Werbeanlagen sind nur außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes als Hinweis auf die Stätte der Leistung zugelassen. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern eine Störung des Straßen- und Ortsbildes ausgeschlossen ist.

(2) Größe
Hinweise auf die Stätte der Leistung dürfen eine Höhe von 3,50 m über der Geländeoberfläche, eine Breite von 1,80 m und eine Ansichtsfläche von 6,30 m² - einseitig gemessen - nicht überschreiten.

(3) Ver- und Entsorgungsleitungen
Ein Mindestabstand von 2,00 m von den Ver- und Entsorgungsleitungen, Bauwerken und Armaturen zu den Außenkanten der Werbeanlagen ist einzuhalten.

(4) Gründungen
Gründungen der Werbeanlagen sind in einem Mindestabstand von 2,00 m von den Ver- und Entsorgungsleitungen, Bauwerken und Armaturen zu errichten.

(5) Abstand zum Gewässer
Innerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens des Gewässers Ferndorf dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.

§ 7 Warenautomaten

(1) An Gebäuden angebrachte Warenautomaten dürfen nicht über die zur Straßenfront liegende Gebäudeaußenwand hinausragen und müssen sich in der Farbgebung der beherrschenden Farbe der umgebenden Gebäudefläche anpassen.

(2) Bei freistehenden Warenautomaten darf die Ansichtsfläche 1,50 m² ohne Sockel - einseitig gemessen - nicht überschreiten. Die Gesamthöhe eines Warenautomaten darf höchstens 2,00 m betragen.

(3) Ver- und Entsorgungsleitungen
Ein Mindestabstand von 2,00 m von den Ver- und Entsorgungsleitungen, Bauwerken und Armaturen zu den Außenkanten der Warenautomaten ist einzuhalten.

(4) Gründungen
Gründungen der Warenautomaten sind in einem Mindestabstand von 2,00 m von den Ver- und Entsorgungsleitungen, Bauwerken und Armaturen zu errichten.

(5) Abstand zum Gewässer
Innerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens des Gewässers Ferndorf dürfen keine Warenautomaten errichtet werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN / VERFAHRENSREGELUNG

§ 8 Abweichungen und Ausnahmen

(1) Ausnahmen können zeitlich begrenzt für solche Werbeanlagen zugelassen werden, die für Ankündigungen kultureller, politischer, sportlicher, kirchlicher oder ähnlicher Veranstaltungen bestimmt sind.

(2) Abweichungen von diesen Örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 69 BauO NRW 2018 zugelassen, wenn sie mit der Zielsetzung der Satzung vereinbar sind.

(3) Nach § 69 BauO NRW 2018 entscheidet über Abweichungen und Ausnahmen von Örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben (vergleiche § 62 Absatz 1 Nr. 12 BauO NRW 2018) die Stadt Hilchenbach. Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Stadt Hilchenbach zu. Die Zulassung von Abweichungen und Ausnahmen ist gesondert schriftlich zu beantragen, der Antrag ist zu begründen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 86 Absatz 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 86 Absatz 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 10 Verfahren

(1) **Aufstellungsbeschluss**
Die Aufstellung der Satzung über Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von Werbeanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung wurde am 2. Oktober 2019 vom Rat der Stadt Hilchenbach beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt am 29. Oktober 2019 veröffentlicht gemacht.

Hilchenbach, den 30. Oktober 2019
Der Bürgermeister

gez. Menzel L.S.

(2) **Offenlagebeschluss**
Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2019 die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschlossen.

Hilchenbach, den 30. Oktober 2019
Der Bürgermeister

gez. Menzel L.S.

(3) **Anhörung der Beteiligten** gemäß § 13a Absatz 2 BauGB
Die Anhörung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgte in der Zeit vom 5. November 2019 bis 6. Dezember 2019.
Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen wurden durch den Rat der Stadt Hilchenbach am 5. Februar 2020 geprüft und behandelt (Abwägung).

Die Stellungnahmen und das Abwägungsergebnis können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hilchenbach unter folgendem Link eingesehen werden: https://sitzungsdienst.kdz-ws.net/gkz040/termine (Termin der Ratssitzung am 5. Februar 2020)

Hilchenbach, den 6. Februar 2020
Der Bürgermeister

gez. Menzel L.S.

(4) **erneute Anhörung der Beteiligten** gemäß § 4a Absatz 3 BauGB
Aufgrund Anregungen aus der Öffentlichkeit sowie von beteiligten Behörden erfolgte in der Zeit vom 4. März bis 3. April 2020 eine erneute Anhörung.

Die Stellungnahmen und das Abwägungsergebnis können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hilchenbach unter folgendem Link eingesehen werden: https://sitzungsdienst.kdz-ws.net/gkz040/termine (Termin der Ratssitzung am 09.09.2020)

Hilchenbach, den 8. April 2020
Der Bürgermeister

gez. Menzel L.S.

(5) **Satzungsbeschluss** gemäß § 89 Absatz 2 BauO NRW 2018
Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften wurde am 9. September 2020 vom Rat der Stadt Hilchenbach beschlossen.

Hilchenbach, den 10. September 2020
Der Bürgermeister

gez. Menzel L.S.

(6) **Ausfertigung und Bekanntmachungsanordnung**
Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt, dass der Bebauungsplan Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung mit dem Beschluss des Rates vom 9. September 2020 übereinstimmt. Es wird angeordnet, die vorgenannte Bebauungsplansatzung bekanntzumachen.

Hilchenbach, den 15. September 2020
Der Bürgermeister

gez. Menzel L.S.

(7) **Übereinstimmung**
Die Übereinstimmung des Bebauungsplanduplikats mit der rechtskräftigen Fassung wird hiermit bestätigt.

Hilchenbach, den 7. Oktober 2020
Der Bürgermeister

gez. Menzel L.S.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung über Örtliche Bauvorschriften tritt gemäß § 7 Absatz 4 GO NRW am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hilchenbach am **6. Oktober 2020**.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Örtliche Bauvorschriften der Stadt Hilchenbach „Stadtmitte“ vom 19. Dezember 1978 für den Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.

Hilchenbach, den 7. Oktober 2020
Der Bürgermeister

gez. Menzel L.S.

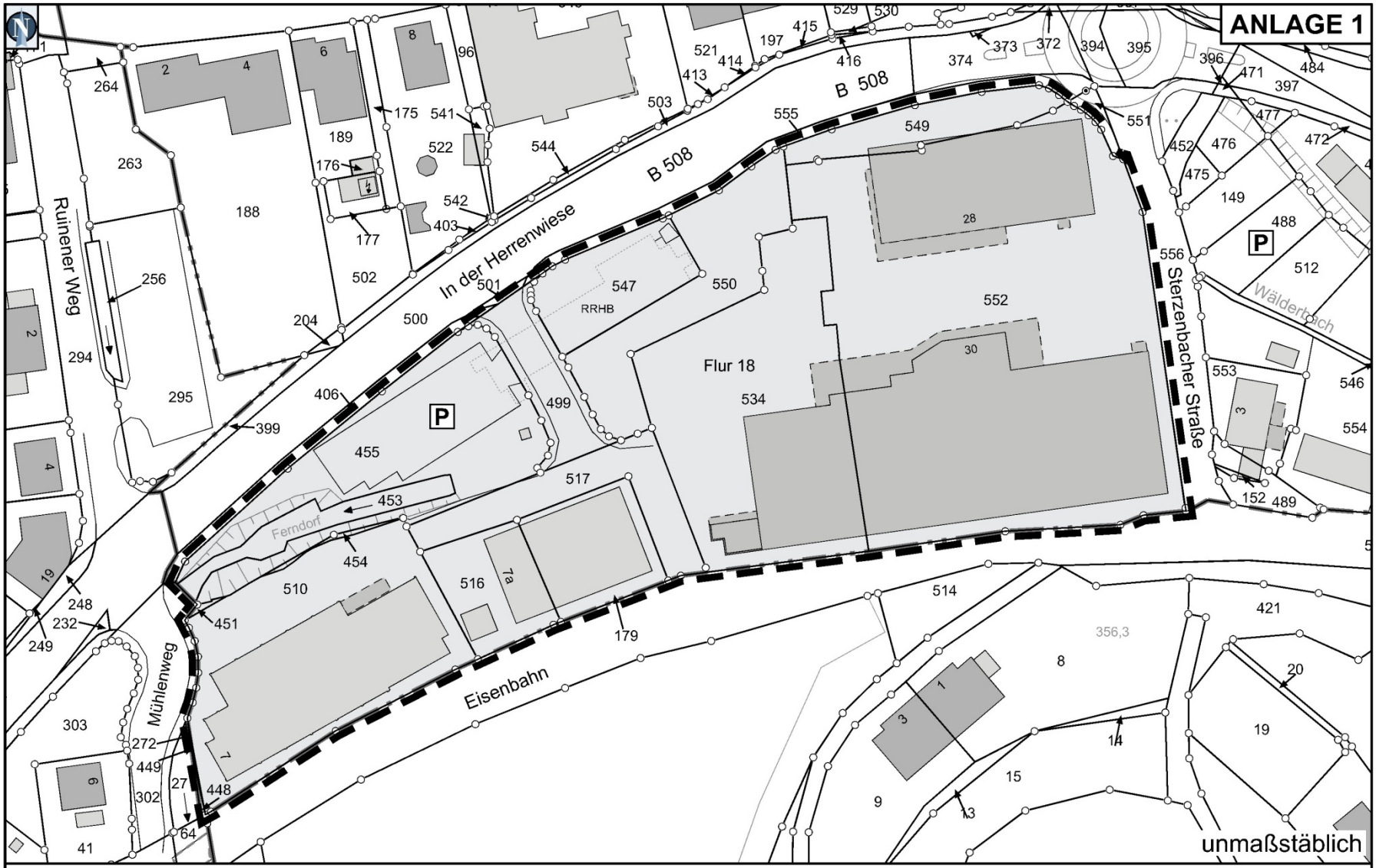
ANLAGEN

Dieser Örtlichen Bauvorschrift sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Anlage 1: räumlicher Geltungsbereich
- Anlage 2: zeichnerische Erläuterungen

IMPRESSUM

Aufgestellt und bearbeitet
Stadt Hilchenbach - Der Bürgermeister - Fachbereich Bauen Markt 13, 57271 Hilchenbach



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung über Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von Werbeanlagen - Bebauungsplan Nr. 10 "Stadtmitte" Teilplan C "Dammstraße", 10. Änderung

ANLAGE 2

Satzung der Stadt Hilchenbach über Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von Werbeanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 "Stadtmitte" Teilplan C "Dammstraße", 10. Änderung

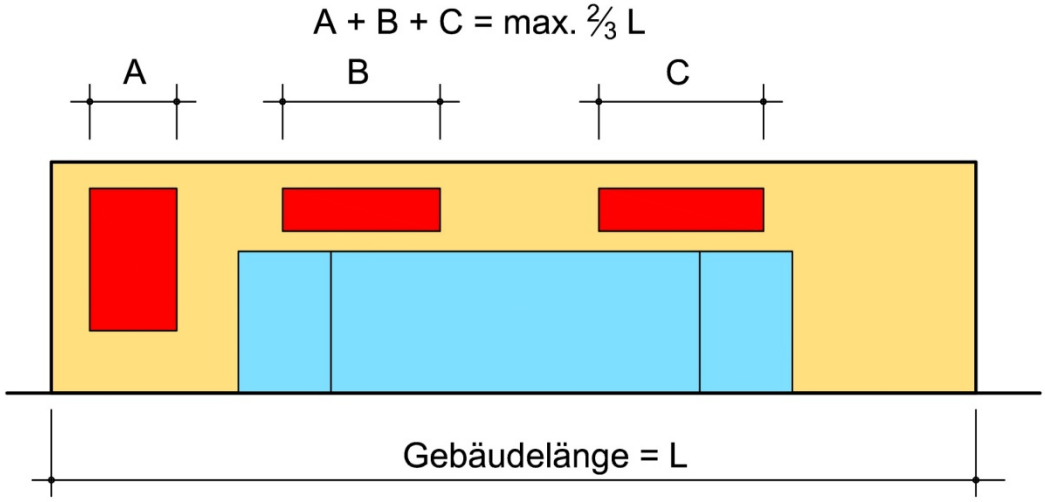
zu § 4 Anbringungsort und Größen

§ 4 (1) Winkelig zur Gebäudeseite (Werbeausleger)



§ 4 (2) Parallel zur Gebäudeseite





BEGRÜNDUNG

zur Satzung der Stadt Hilchenbach über Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von Werbeanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung

Zum Erscheinungsbild der Ortslage tragen auch Werbeanlagen bei. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Betriebe und Einrichtungen. Um bestimmte städtebauliche und baugestalterische Absichten zu verwirklichen, werden daher gemäß § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) durch örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Einkaufszentrums zwischen B 508 und Bahnlinie bzw. zwischen Mühlenweg und der Sterzenbacher Straße besondere Anforderungen an die Art und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt.
Ziel ist es, die Vielfalt der möglichen Ausführungen der Werbeanlagen zu einem harmonischen Gesamtbild zusammenzufassen, dies betrifft insbesondere Anbringungsort, Größe und Art der Beleuchtung.

zu § 1 Gegenstand der Satzung und Begriffsbestimmungen

In § 1 wird ausgeführt, für welche Werbeanlagen die Örtlichen Bauvorschriften gelten.

zu § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das neue Einkaufszentrum jenseits der B 508 inklusive der hier bereits vorhandenen Betriebe. Hier galt bisher die Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Stadtmitte“ vom 19. Dezember 1978. Da sich insbesondere durch den Neubau von zwei Einzelhandelsbetrieben der Gebietscharakter hier grundlegend geändert hat, ist es erforderlich, die Örtlichen Bauvorschriften in Bezug auf die Gestaltung von Werbeanlagen neu zu fassen.

zu § 3 Allgemeine Vorschriften

Die Allgemeinen Vorschriften bestimmen, wie mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude ausgeführt werden sollen und was zu veranlassen ist, wenn die Nutzung der Gebäude entfällt. Generell haben sich Werbeanlagen unterzuordnen und in die Architektur der Gebäude einzufügen.

zu § 4 Anbringungsort und Größe

Die Größenbestimmungen sollen dazu führen, dass sich die Werbeanlagen unterordnen und ein ausgewogenes Verhältnis zu Maßstab und Gliederung der Baukörper entsteht.
Die Länge aller Werbeanlagen darf maximal 2/3 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite betragen. Diese Einschränkung wurde aufgrund der Gebäudelänge des Rewe-Marktes mit mehr als 85 m getroffen, um insbesondere hier der Häufung und Großflächigkeit von Werbeanlagen vorzubeugen, die sich dem Baukörper nicht mehr unterordnen.

Abweichungen und Ausnahmen richten sich nach § 69 BauO NRW 2018.

zu § 5 Beleuchtung

Lichtimmissionen gehören nach § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Bauliche Anlagen müssen daher so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht vermindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Konkrete Lichtimmissionsgrenzwerte sind allerdings gesetzlich nicht geregelt.

In § 15 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird bestimmt, dass der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dies betrifft hinsichtlich der Beleuchtung von Werbeanlagen insbesondere Insekten und Vögel.

Die Werbeanlagen dürfen insbesondere den Verkehr auf der B 508 sowie den angrenzenden Straßen und die Wohnnachbarschaft nicht blenden. Ebenso untersagt sind bewegliche Lichtwerbung, Wechsel- und Blinklichtwerbung um insbesondere die Verkehrsteilnehmer nicht abzulenken.

Im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11.12.2014 zu „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ erfolgen Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere und Vorschläge zu deren Minderung. Unter anderem wird empfohlen, die Betriebsdauer zu begrenzen. So sollte die Beleuchtung von Werbeanlagen in den späteren Nachtstunden, während deren die gewünschte Wirksamkeit wegen des fehlenden Publikums ohnedies gering ist, ausgeschaltet werden. Eine gesetzliche Grundlage für die Festlegung dieser Betriebszeiten existiert allerdings nicht, so dass hier keine konkreten Zeiten zur Abschaltung festgesetzt werden können.

Die in dieser Örtlichen Bauvorschrift festgesetzten Beleuchtungskriterien dienen somit dem Schutz der Bevölkerung, der Insekten, Fledermäuse und Vögel.

zu § 6 Freistehende Werbeanlagen

Überdimensionierte Werbepylone fügen sich hier nicht in das Stadtbild ein, daher wird eine Größenbeschränkung für freistehende Werbeanlagen erlassen.

zu § 7 Warenautomaten

Auch Warenautomaten müssen sich unterordnen und insbesondere hinsichtlich der Größe und der Farbgebung des Baukörpers anpassen.

zu § 8 Abweichungen und Ausnahmen

Hinsichtlich Abweichungen und Ausnahmen wird auf § 69 BauO NRW 2018 verwiesen.

zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten wird auf § 86 Absatz 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 verwiesen.

Der Bürgermeister
61 26 30

Hilchenbach, den 28. August 2020

Vorlage 936/10 10. Wahlperiode des Rates	X	öffentlich	**Abstimmungsergebnis**		
Bearbeitet von Anke Setzer		nichtöffentlich	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Zur Beratung / Entscheidung im Rat der Stadt Hilchenbach	**am** 9. September 2020				

1. Finanzielle Auswirkungen des Beschlussvorschlages		
Kosten der Verwaltung	einmalige Kosten (Eigenanteil)	(jährliche) Folgekosten
nicht beziffert	keine	keine
2. Haushaltsmäßige Auswirkungen		
Produkt- oder Auftragssachkonto	Haushaltsansatz	noch verfügbar
entfällt	entfällt	entfällt

Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung, Stadtteil Hilchenbach
1. Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 sowie § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Belange
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Ich verweise auf die Ursprungsvorlage 884. Die jetzige Vorlage enthält Änderungen im letzten Absatz vor der Beschlussempfehlung sowie in der Anlage 2.

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung gefasst.

Die erste Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 5. November bis 6. Dezember 2019 statt.

In der Sitzung des Rates am 5. Februar 2020 wurde über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen befunden. Hierzu verweise ich auf die Vorlage Nummer 804.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen war eine Änderung beziehungsweise Ergänzung des Textes zur Örtlichen Bauvorschrift erforderlich.

Gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) fand daher eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 4. März bis 3. April 2020 statt.

Hinweis zum eingeschränkten Dienstbetrieb während der Corona-Krise:

Ab dem 17. März 2020 wurde das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Wie in der Presse, auf der Internetseite der Stadt Hilchenbach sowie im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nummer 4/2020 vom 31. März 2020 bekannt gegeben, bestand weiterhin die

Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen mittels Terminvereinbarung. Außerdem waren alle Unterlagen während der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Internetseite der Stadt Hilchenbach einsehbar.

Hierzu teilt der Städte- und Gemeindebund mit Schreiben vom 19. März 2020 mit, dass durch die Schließung des Rathauses die Einsichtnahmemöglichkeit für die Öffentlichkeit nicht eingeschränkt wurde. Alle Interessierten können weiterhin die Bauleitpläne einsehen, so dass das Merkmal der Öffentlichkeit gewahrt bleibt; es kommt lediglich zu einer Verfahrensorganisation der Einsichtnahme. Die vorherige Anmeldung stellt keine in der Praxis zu schwerwiegende Hürde dar, die zum Ausschluss des Öffentlichkeitserfordernisses führte.

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ist eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffener Belange vorzunehmen (Urteil OVG NRW 14. Februar 2007 – 10 D 31/04.NE), daher werden die Anregungen der ersten Bürger- und Behördenbeteiligung erneut vorgelegt.

Die zitierten Stellungnahmen und Anregungen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind inklusive der Abwägungsvorschläge der **Anlage 1** zu entnehmen.

In Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wird der Text zu § 4 Absatz 3 wie folgt geändert: „Die Oberkante einer Werbeanlage muss unterhalb des Dachabschlusses enden.“ Dies ermöglicht eine flexiblere Anbringung der Werbeanlagen.

Da die Grundzüge der Planung hierdurch nicht berührt werden, ist eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehrsplanung empfiehlt dem Rat der Stadt Hilchenbach:

 Folgt Beschlussempfehlung nach Ziffer 2

2. **Abwägungsbeschluss**

 Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 4a Absatz 3 BauGB vorgebrachten Belange

 Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass während der Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Absatz 3 BauGB seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen zum Bauleitplanverfahren vorgebracht wurden.

 Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass während der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 4 Absatz 2 BauGB seitens der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Anregungen zum Bauleitplanverfahren vorgebracht wurden.

 Die vorgebrachten Anregungen sind der Vorlage als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil der entsprechenden Beschlüsse. Der Rat beschließt die in Anlage 1 aufgeführten Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung, Stadtteil Hilchenbach gemäß der der Vorlage als Anlage beigefügten Fassung nach § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.

Die der Vorlage als Anlage beigefügte Begründung nach § 9 BauGB wird gebilligt.

Im Auftrag

Kleber
Baudezernent

Anlagen: 2

Beschluss aus der Niederschrift

über die 42. Sitzung / 10. Wahlperiode des Rates der Stadt Hilchenbach am Mittwoch, dem 9. September 2020

15.1 Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung, Stadtteil Hilchenbach
1. Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 sowie § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Belange
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB
Vorlage 936/10

Beschluss:

Abwägungsbeschluss

Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 4a Absatz 3 BauGB vorgebrachten Belange

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass während der Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Absatz 3 BauGB seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen zum Bauleitplanverfahren vorgebracht wurden.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass während der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 4 Absatz 2 BauGB seitens der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Anregungen zum Bauleitplanverfahren vorgebracht wurden.

Die vorgebrachten Anregungen sind der Vorlage als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil der entsprechenden Beschlüsse. Der Rat beschließt die in Anlage 1 aufgeführten Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung, Stadtteil Hilchenbach gemäß der der Vorlage als Anlage beigefügten Fassung nach § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.

Die der Vorlage als Anlage beigefügte Begründung nach § 9 BauGB wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig mit 38 Ja-Stimmen

Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung, Stadtteil Hilchenbach
Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 4a Absatz 3 BauGB vorgebrachten Belange

Hinweis:
Die Abwägung aus der aktuellen erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist weiß unterlegt. Die Abwägung aus der 1. Beteiligung ist grau unterlegt; sie muss aus rechtlichen Gründen bei der abschließenden Abwägung sowie beim Satzungsbeschluss dem Rat vorliegen.

Im Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslage des Bebauungsplans gingen seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Anregungen ein.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB			
Nr.	**Öffentlichkeit**	**Inhalt der Stellungnahmen / Anregungen**	**Abwägung**
1	Bürger 1 Schreiben vom 12.05.2019	Laut Mitteilung Nr. 401/10 für den StEA haben die Firmen REWE und Rossmann einen Antrag gestellt, weitere Werbeanlagen errichten zu dürfen. Ich bitte darum, folgende Überlegung zu berücksichtigen: Beide Unternehmen sind im neuen Einkaufszentrum gut sichtbar, und jeder Hilchenbacher weiß inzwischen, wo sie zu finden sind. Eine weitere, vermutlich großflächige Werbetafel würde nur unser Stadtbild verunstalten! Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Appelle des großen Sohns unserer Stadt, Wilhelm Münker, der sich intensiv gegen die Ausuferung der Außenreklame ausgesprochen hat. Die Reklametafeln werden auch dadurch nicht besser, dass man sie heute als „Werbung“ bezeichnet. Der Anziehungseffekt für Ortsfremde dürfte dagegen minimal sein. In der o.g. Mitteilung ist bereits angedeutet, dass die gültigen Regeln die gewünschten Werbetafeln nicht zulassen. Dabei sollte es auch bleiben!	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Nach § 10 der Landesbauordnung haben Einzelhandelsbetriebe ein Anrecht auf die Errichtung von Werbeanlagen in einem Sondergebiet. Die vorliegende Bebauungsplanänderung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung der Werbeanlagen. Ziel ist es, die Vielfalt der möglichen Ausführungen der Werbeanlagen zu einem harmonischen Gesamtbild zusammenzufassen, dies betrifft insbesondere Anbringungsort, Größe und Art der Beleuchtung. Eine großflächige Werbetafel ist aufgrund der Örtlichen Bauvorschrift ausgeschlossen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB			
Nr.	**Öffentlichkeit**	**Inhalt der Stellungnahmen / Anregungen**	**Abwägung**
2	Bürgerin 2 Mails vom 13.08.2019 und 12.09.2019	*Zusammenfassung der Mails:* Ich beantrage die umgehende Verlegung bzw. Entfernung der REWE-Werbung gegenüber der Bahnlinie, Am Herrnberg. Die Ostseite unseres Wohnhauses Am Herrnberg *XX* wird sehr störend beeinträchtigt, sowohl tagsüber als auch abends bzw. in der Nacht. Der Blick geht unmittelbar aus jedem Fenster, von dem Freisitz und Wintergarten aus auf die REWE-Werbung. Auch wenn man aus der Haustüre tritt, hat man im Blickfeld die REWE-Werbung. Unsere gesamte Auffahrt ist betroffen. Sobald es dunkel wird, ist die gesamte Ostseite des Hauses, auch der Gartenbereich, hell erleuchtet, dazu Autos, die auf unserem Grundstück parken. Dazu auch Samstags und Sonntags die ganze Nacht. Im Folgenden die Beleuchtung während der letzten Tage/Nächte: - Samstag, 29. Juni – Sonntag 30. Juni 2019: 21 Uhr an, 4:00 Uhr aus - Sonntag, 30. Juni – Montag, 01. Juli 2019: 22 Uhr an, 5:15 Uhr aus - Montag, 01. Juli – Dienstag, 02. Juli 2019: 22 Uhr an, 5:15 Uhr aus - Dienstag, 02. Juli – Mittwoch, 03. Juli 2019: 21:55 Uhr an, 5:13 Uhr aus (wohl Sensor je nach Helligkeit). Der Wohnwert unseres Hauses ist seit der Eröffnung des REWE-Marktes Ende März 2019 erheblich beeinträchtigt. Damit ist eine Entwertung unseres Grundstücks Am Herrnberg *XX* erfolgt. Die Installation der REWE-Werbung Am Herrnberg werden wir nicht dulden. Seit dem 29. August 2019 wurde die Leuchtschrift eingestellt. Wir hoffen, dass dies auch zur Winterzeit so bleibt. Wir bestehen auf der vollständigen Entfernung des Werbeschildes an dieser Stelle gegenüber vom Bahnüber-	<u>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</u> Nach § 10 der Landesbauordnung haben Einzelhandelsbetriebe ein Anrecht auf die Errichtung von Werbeanlagen in einem Sondergebiet. Der Ausschluss einer Werbeanlage ist somit gesetzlich nicht möglich. Die vorliegende Bebauungsplanänderung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung der Werbeanlagen. Ziel ist es, die Vielfalt der möglichen Ausführungen der Werbeanlagen zu einem harmonischen Gesamtbild zusammenzufassen, dies betrifft insbesondere Anbringungsort, Größe und Art der Beleuchtung. Hinsichtlich der Beleuchtung erfolgt in § 5 Beleuchtung folgende Ergänzung: „Die Lichtintensität ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Durch konstruktive Optimierung (insbesondere mittels Einschränkung der Lichtstreuung) sowie durch die Verwendung von Leuchtmitteln, welche einen geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum aufweisen (z.B. Natriumdampfhoch- bzw. niederdrucklampen sowie LED-Lampen), ist die Leuchtintensität zu reglementieren.“ Eine gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Betriebszeiten der Werbeanlagen existiert nicht. Daher kann dies nicht in die Örtlichen Bauvorschriften aufgenommen werden. Gleichwohl wird in § 5 ergänzt, dass die Beleuchtung nur solange wie notwendig betrieben werden soll.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB			
Nr.	**Öffentlichkeit**	**Inhalt der Stellungnahmen / Anregungen**	**Abwägung**
		gang Am Herrnberg. Auch tagsüber haben wir den Blick auf den Schriftzug REWE, vor allem vom Wintergarten aus und der Terrasse. Die Sicht von der Ostseite unseres Hauses ist mit „REWE“ absolut störend. Wir finden keine Erklärung zum Nutzen dieses Werbeschildes in Waldrandlage Am Herrnberg. Es wird nun auch wieder früher dunkel am Abend und unsere Ostseite wird hell beleuchtet bei Dunkelheit, auch tagsüber, in der Woche von Montag bis Samstag Mitternacht. Die REWE-Werbung in Waldrandlage ist absolut nicht notwendig. Eine Durchgangsstraße ist in diesem Bereich nicht vorhanden. Wir bestehen auf einer Entfernung der Beschriftung.	

Übersicht über die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

beteiligte Behörde / Träger öffentlicher Belange	Eingang der Stellungnahme	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Rückmeldung
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region West Erna-Scheffler-Straße 5 51103 Köln	4. März 2020	☐	☒	☐	☐
Industrie- und Handelskammer Siegen Koblenzer Straße 121 57072 Siegen	27. März 2020	☐	☒	☒	☐
Kreis Siegen-Wittgenstein Koblenzer Straße 73 57072 Siegen	17. März 2020	☐	☐	☒	☐
Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Südwestfalen Untere Industriestraße 20 57250 Netphen	03.04.2020	☐	☐	☒	☐

Verwaltung					
Stabstelle 800 Wirtschaftsförderung, Tourismus	----	☐	☐	☐	☒
Fachbereich 2 Sicherheit und Ordnung, Feuerschutz	----	☐	☐	☐	☒
Fachbereich 3 Liegenschaften, Umlegung, Denkmalschutz, Straßenwidmung, Gebäudemanagement, Energie, Tiefbau	----	☐	☐	☐	☒
81 Stadtwerke	18.03.2020	☐	☐	☒	☐

erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Absatz 3 BauGB			
Nr.	**beteiligte Behörden / Träger öffentlicher Belange**	**Inhalt der Stellungnahmen / Anregungen**	**Abwägung**
1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	**1. Beteiligung** Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden: • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wird über diesen Hinweis informiert.

		planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. • Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	 <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> In § 5 der Örtlichen Bauvorschrift wird ausgeführt, dass die Beleuchtung der Werbeanlagen blendfrei auszuführen ist. Weiterhin sind bewegliche Lichtwerbung, Wechsel- und Blinklichtwerbung sowie Tagleuchtschilder nicht gestattet. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wird über diesen Hinweis informiert.
1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	**erneute Beteiligung** (Hinweis: Stellungnahme stimmt mit der 1. Beteiligung überein) Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden: • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	 <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wird über diesen Hinweis informiert.

		• Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In § 5 der Örtlichen Bauvorschrift wird ausgeführt, dass die Beleuchtung der Werbeanlagen blendfrei auszuführen ist. Weiterhin sind bewegliche Lichtwerbung, Wechsel- und Blinklichtwerbung sowie Tagleuchtschilder nicht gestattet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wird über diesen Hinweis informiert.
2	Industrie- und Handelskammer Siegen	**1. Beteiligung** Bedenken gegen die geplante Änderung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Wirtschaft nicht. Das Erfordernis die besonderen Anforderungen an Art und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zu regeln ist naheliegend. Neben den genannten Aspekten kann es zudem zu einem friedlichen Miteinander der anliegenden Unternehmen beitragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Industrie- und Handelskammer Siegen	**erneute Beteiligung** Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Siegen bedankt sich für die erneute Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlagen. **Die Rolle der IHK Siegen im Planungsprozess** Die IHK Siegen ist als Trägerin öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne werden öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die IHK Siegen vertritt dabei das gesamtwirtschaftliche Interesse, indem sie in den Stellungnahmen auf die Sicherung der Belange der Wirtschaft, wie Entwicklung einer wirtschaftsfreundlichen Infrastruktur und Vorhaltung ausreichend großer Gewerbeflächen achtet.	Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

		Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Siegen Die IHK Siegen hält an ihrer Stellungnahme vom 06.12.2019 fest. Bedenken gegen die geplante Änderung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Wirtschaft nicht. Wir weisen aber grundsätzlich darauf hin, dass Außenwerbung speziell für den Einzelhandel und die Dienstleistungsbranche eine ganz entscheidende Rolle spielt.	
3	Kreis Siegen-Wittgenstein	**1. Beteiligung** Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.10.19 wird zu der oben genannten städtebaulichen Maßnahme als Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Fachgebiet Immissionsschutz wie folgt Stellung genommen: 1. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde Im Bereich des Bebauungsplanes fließt das Gewässer Ferndorf. Gemäß § 31 Abs. 4 des Landeswassergesetzes vom 8. Juli 2016 ist entlang von Gewässern im Innenbereich nach § 30 und § 34 BauGB ein Randstreifen von mindestens 5 m Breite freizuhalten. Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen Anlagen sowie sonstigen Anlagen (z.B. Geländeveränderungen) verboten. Auflage: Innerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens des Gewässers Ferndorf dürfen keine Werbeanlagen und Warenautomaten errichtet werden. 2. Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde Die seitens der Stadt Hilchenbach zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Anregungen und Hinweise werden von hier nicht gegeben.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Der Anregung wird gefolgt.</u> In § 6 Freistehende Werbeanlagen und § 7 Warenautomaten wird der Auflagentext hinsichtlich des Abstands zum Gewässer ergänzt. <u>Keine Abwägung erforderlich.</u>

		3. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplanes werden im Hinblick auf die zu erwartenden Beleuchtungseinrichtungen von Werbeanlagen folgende Hinweise gegeben: Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion – auch in der breiten Öffentlichkeit – um den Schutz und die Förderung der heimischen Insektenwelt wird auf Grundlage des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz angeraten, negative Einflüsse der Werbeanlagenbeleuchtung auf die insbesondere nachtaktiven Insektenarten soweit wie möglich zu reduzieren. So v.a. durch eine zeitliche Reglementierung des Beleuchtungsbetriebes bzw. der Leuchtintensität, durch konstruktive Optimierungen (insbesondere mittels Einschränkung der Lichtstreuung) sowie durch die Vorgabe einer Verwendung von Leuchtmitteln, welche einen geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum aufweisen (z.B. Natriumdampfhoch- bzw. niederdrucklampen sowie LED-Lampen). Nicht zuletzt dienen diese Maßnahmen darüber hinaus auch der Reduzierung einer dem Ortsbild abträglichen Lichtverschmutzung sowie des Energieverbrauchs. 4. Stellungnahme des Fachgebietes Immissionsschutz Zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Stadtmitte“ – Teilplan C – „Dammstraße“ der Stadt Hilchenbach, werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen vorgebracht.	<u>Der Anregung wird gefolgt.</u> Hinsichtlich der Beleuchtung erfolgt in § 5 Beleuchtung folgende Ergänzung: „Die Lichtintensität ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Durch konstruktive Optimierung (insbesondere mittels Einschränkung der Lichtstreuung) sowie durch die Verwendung von Leuchtmitteln, welche einen geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum aufweisen (z.B. Natriumdampfhoch- bzw. -niederdrucklampen sowie LED-Lampen), ist die Leuchtintensität zu reglementieren.“ Weiterhin werden Aussagen hinsichtlich der Beleuchtungsdauer getroffen. <u>Keine Abwägung erforderlich.</u>
3	Kreis Siegen-Wittgenstein	**erneute Beteiligung** Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.02.20 wird zu der oben genannten städtebaulichen Maßnahme als Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Fachgebiet Immissionsschutz wie folgt Stellung genom-	

		men: Durch die Änderungen des Bebauungsplanes werden vom Kreis Siegen-Wittgenstein zu vertretende Belange nicht beeinträchtigt. Seitens der beteiligten Fachbehörden wurde die Berücksichtigung der während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen begrüßt. Es wurden keine weiteren Einwände oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW	**1. Beteiligung** Im beschleunigten Beteiligungsverfahren gem. § 13a (2) BauGB nehme ich für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die 10. Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Hilchenbach – hier der Erlass einer örtlichen Bauvorschrift hinsichtlich der Art und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten – ist in der Regionalniederlassung Südwestfalen zur Kenntnis genommen worden. Der Geltungsberiech der Bebauungsplanänderung wird im Nordwesten von dem klassifizierten Straßenzug der Bundesstraße Nr. 508 tangiert. Bei dem betreffenden Bereich der Bundesstraße handelt es sich um einen gesetzlich festgesetzten Bereich einer Ortsdurchfahrt. Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“ werden meinerseits keine vorgebracht. Insbesondere der Punkt 2 des § 5 der Gestaltungsfestsetzungen, wodurch „Lichtwerbung“ bzw. „Wechsel- u. Blinklichtwerbung“ ausgeschlossen ist, wird meinerseits begrüßt. Nach Inkrafttreten bitte ich um Zusendung einer Fassung der rechtskräftigen Bebauungsplanänderung in 1-facher Ausfertigung für meinen Dienstgebrauch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4	Landesbetrieb Straßenbau NRW	**erneute Beteiligung** Zu der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“ habe ich zuletzt mit o.a. Schreiben vom 04.12. v. J. Stellung bezogen. Im erneuten Beteiligungsverfahren gem. § 4a (3) BauGB nehme ich für den Landesbetrieb Straßenbau NRW – zu den nunmehr geänderten bzw. ergänzten Teilen – wie folgt Stellung: Die Ihrerseits beschriebenen Änderungen, den Text zur Örtlichen Bauvorschrift betreffend, sind hier in der Regionalniederlassung Südwestfalen zur Kenntnis genommen worden. Bedenken gegen die besagten Änderungen werden meinerseits nicht vorgebracht, da Belange des Landesbetriebes Straßenbau NRW hierdurch nicht unmittelbar berührt werden. Nach Inkrafttreten bitte ich um Zusendung einer Fassung der rechtskräftigen Bebauungsplanänderung in 1-facher Ausfertigung für meinen Dienstgebrauch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Verwaltung		
5	81 Stadtwerke	**1. Beteiligung** Folgende Anregungen gelten für Werbeanlagen und Warenautomaten und ähnliche bauliche Veränderungen im Bereich der Trinkwasser- und Abwasserleitungen bzw. Bauwerke und Armaturen: zu § 6 Freistehende Werbeanlagen (1) Ein Mindestabstand von 2,00 m von den Ver- und Entsorgungsleitungen / Bauwerken / Armaturen zu den Außenkanten der Werbeanlagen oder Warenautomaten sind einzuhalten. (3) Gründungen Gründungen der Werbeanlagen oder Warenautomaten sind in einem Mindestabstand von 2,00 m von den Ver- und Entsorgungsleitungen / Bauwerken / Armaturen zu	Den Anregungen wird gefolgt. In § 6 Freistehende Werbeanlagen und § 7 Warenautomaten wird der Text hinsichtlich der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Gründungen ergänzt.

		errichten.	
5	81 Stadtwerke	**erneute Beteiligung** Der Abstand von 2 m ist in Ordnung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT

Amtsblatt der Stadt Hilchenbach

Ausgabe 9/2020 vom 6. Oktober 2020



Blick in Richtung Grund

Luftkurort HILCHENBACH Leben am Rothaarsteig

Nächster Erscheinungstag voraussichtlich 3. November 2020
Redaktionsschluss: 23. Oktober 2020

Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Hilchenbach
- Bürgerdienste -, Markt 13, 57271 Hilchenbach

Zuständigkeit:

Alina von Germeten | 02733/288-218 | A.vongermeten@hilchenbach.de

Druckauflage 1.400 Exemplare; Bezug:

- Kostenlose Abholung bei: Stadtverwaltung Hilchenbach (Rathaus), Stadtsparkasse sowie Volksbank und deren Filialen, Aral-Tankstelle, Bahnhof Hilchenbach, TV Holtrode in Allenbach, Gebrüder-Busch-Theater und Hallenbad in Dahlbruch, „Der kleine Konsum“ in Müsen, Wohnungsbaugenossenschaft Hilchenbach eG
- Download als PDF-Datei im Internet unter www.hilchenbach.de
- Bezug im Abonnement vom Herausgeber (Telefon 02733/288-0) gegen Kostenerstattung in Höhe von zurzeit 7,00 Euro pro Jahr innerhalb Hilchenbachs und 18,00 Euro pro Jahr außerhalb

Titelbild: Silvia Schwarzpaul

Inhalt

Teil I: Amtsblatt – Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilchenbach

134.	**Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ratswahl der Stadt Hilchenbach am 13. September 2020 sowie der Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 27. September 2020**
135.	**Bebauungsplan Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung, Stadtteil Hilchenbach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß §10 Absatz 3 BauGB Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB**
136.	**Schiedspersonen für zwei Schiedsamtsbezirke in Hilchenbach**

Teil II: Regelmäßige Angebote | Nachrichten | Veranstaltungen

137.	**Fundbüro: Verloren, gesucht, gefunden…**
138.	**Besondere Dienstleistung in Hilchenbach: Energieberatung mit Zertifikat**
139.	**Termine der mobilen Annahme für Elektroschrott**
140.	**Wochenmarkt in Hilchenbach**
141.	**„Eine ganz besondere Spielzeit“ Gebrüder-Busch-Kreis präsentiert das Jubiläumsprogramm 2020/2021**
142.	**Kinoreihe „ohne Altersbeschränkung“ wird mit dem Film „Enkel für Anfänger“ weitergeführt**
143.	**Filmreihe „KinoKino – Frauen in starken Rollen“ zeigt: „Long Shot – Unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich“**
144.	**Oktober-Stöberei in der Stadtbücherei: „Ausgezeichnet“**
145.	**Bücherflohmarkt mal anders**

135. Bebauungsplan Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung, Stadtteil Hilchenbach
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß §10 Absatz 3 BauGB
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in seiner Sitzung am 9. September 2020 gemäß der Vorlage 936 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung, Stadtteil Hilchenbach gemäß der Vorlage als Anlage beigefügten Fassung nach § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.

Die der Vorlage als Anlage beigefügte Begründung nach § 9 BauGB wird gebilligt.“

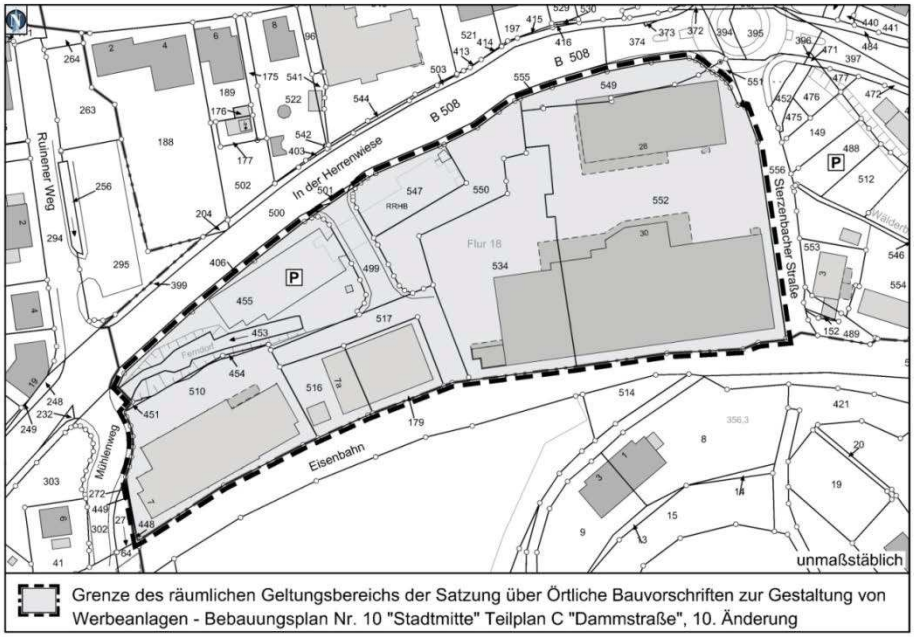
Rechtsgrundlagen

- § 10 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I, Seite 3634) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 7 und § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. Seite 516) in der zurzeit gültigen Fassung

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung liegt im Stadtteil Hilchenbach und umfasst die Flurstücke 179, 451, 453, 454, 455, 499, 510, 516, 517, 534, 547, 549, 550 und 552 der Flur 18, Gemarkung Hilchenbach. Der räumliche Geltungsbereich umgrenzt den Bereich zwischen der B 508 – In der Herrenwiese im Norden und der Bahnlinie im Süden sowie zwischen dem Mühlenweg im Westen und der Sterzenbacher Straße im Osten.

Das Gebiet ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziele der Planung

Zum Erscheinungsbild der Ortslage tragen auch Werbeanlagen bei. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Betriebe und Einrichtungen. Um bestimmte städtebauliche und baugestalterische Absichten zu verwirklichen, wurde durch die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“ eine Örtliche Bauvorschrift hinsichtlich der besonderen Anforderungen an Art und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten erlassen.

Ziel ist es, die Vielfalt der möglichen Ausführungen der Werbeanlagen zu einem harmonischen Gesamtbild zusammenzufassen, dies betrifft insbesondere Anbringungsort, Größe und Art der Beleuchtung.

Übereinstimmungserklärung

Der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 9. September 2020 gemäß § 2 Absatz 3 BekanntmVO überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absätze 1 und 2 BekanntmVO).

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 15. September 2020

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung, Stadtteil Hilchenbach wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 44 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39 bis § 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
- die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und

- Mängel der Abwägung

nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 10 „Stadtmitte“ Teilplan C „Dammstraße“, 10. Änderung, Stadtteil Hilchenbach als Satzung in Kraft.

Nach § 10 Absatz 3 BauGB liegen der Bebauungsplan sowie die Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Hilchenbach Markt 13, 57271 Hilchenbach, Zimmer 109 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt des oben genannten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Darüber hinaus können die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Hilchenbach unter https://www.hilchenbach.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung - Rechtskräftige Bebauungspläne eingesehen werden.

Hilchenbach, den 15. September 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ermert
Stadtrat

136. Schiedspersonen für zwei Schiedsamtsbezirke in Hilchenbach

Die Amtszeit der bisherigen Schiedsperson Rainer Jung endet am 25. November 2020. Die Amtszeit seines Stellvertreters Rolf Skale endete bereits durch Wegzug.

Rainer Jung steht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Für einen zweiten Schiedsamtsbezirk im Stadtgebiet wird eine Schiedsperson gesucht.

Entsprechend § 3 Absatz 2 Schiedsamtsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) ist bekanntzumachen, dass sich interessierte Personen um das Amt der Schiedsperson bei der Stadt Hilchenbach bewerben können.